

# VERORDNUNGSBLATT

## DER MARKTGEMEINDE WILHERING

### WWW.RIS.BKA.GV.AT

---

**Jahrgang 2025**                      **Ausgegeben am 18. Dezember 2025**                      **www.ris.bka.gv.at**

---

**Nr. 3 Verordnung:      Lärmschutzverordnung**

---

#### **Verordnung**

##### **des Gemeinderats der Marktgemeinde Wilhering über Beschränkung zum Schutz vor ungebührlicherweise störendem Lärm vom 11.12.2025**

Auf Grund des § 4 Oö. Polizeistrafgesetz, LGBl. Nr. 36/1979 i.d.g.F., wird verordnet:

#### **§ 1**

Zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben ungebührlicherweise störendem Lärm wird die Verwendung oder der Betrieb nachfolgender Geräte zeitlichen und örtlichen Beschränkungen unterworfen.

- a) Elektrorasenmäher oder Rasenmäher mit Verbrennungsmotoren oder sonstige Gartengeräte durch die störender Lärm verursacht wird.
- b) Motorsägen, Kreissägen, Pressluftkompressoren, Trenn- und Schleifmaschinen, Fräs- und Hobelmaschinen, Abfall- und Holzerkleinerungsmaschinen oder sonstige Arbeitsgeräte durch die störender Lärm verursacht wird.

Die Beschränkung gilt von Montag bis Freitag von 0.00 h bis 07.00 h und von 20.00 h bis 24.00 h; an Samstagen von 0.00 h bis 08.00 h und von 18.00 h bis 24.00 h; an Sonn- und Feiertagen ganztägig.

Die Beschränkung gilt für die im jeweils gültigen Flächenwidmungsplan als Wohngebiet eingetragenen Flächen.

#### **§ 2**

Zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben ungebührlicherweise störendem Lärm wird die Inbetriebnahme von mit Verbrennungs- oder Elektromotoren betriebenen Modellflugzeugen, soweit diese nicht gem. § 129 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957 i.d.g.F., bewilligungspflichtig sind, einer örtlichen und zeitlichen Beschränkung unterworfen.

Die zeitliche Beschränkung gilt von Montag bis Freitag von 0.00 h bis 14.00 h und von 16.00 h bis 24.00 h. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig.

Die örtliche Beschränkung gilt für die Parzellen 945 und 946 KG Schönering.

#### **§ 3**

Die in § 1 angeführten Verbote erstrecken sich nicht auf die ortsübliche land- und forstwirtschaftliche Produktion.

#### **§ 4**

Übertretungen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu € 360.- zu bestrafen.

#### **§ 5**

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Marktgemeinde Wilhering, frühestens mit 1.1.2026 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen Verordnungen des Gemeinderats über den Schutz vor ungebührlicherweise störendem Lärm außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:  
**Christina Mühlböck-Oppolzer eh.**